

Datum

- Ausfertigungen
- Antragsteller
 - Polizeirevier
 - Feuerwehr
 - _____

Bürgermeisteramt
Rosenberg
Hauptstraße 26
74749 Rosenberg

Antrag auf

- Erteilung einer Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz (GastG)
- Sperrzeitverkürzung nach § 18 GastG

Vorbemerkungen:

Die Gestattung ist spätestens **zwei Wochen** vor der Veranstaltung beim örtlich zuständigen Bürgermeisteramt zu beantragen. Dem Veranstalter wird dringend empfohlen, bei größeren Veranstaltungen mit dem zuständigen Polizeirevier **in einem gemeinsamen Sicherheitsgespräch** die ordnungs- und verkehrspolizeilichen Sicherheitsfragen abzuklären.

Nähere Informationen zur Durchführung von Veranstaltungen im Neckar-Odenwald-Kreis erhalten Sie unter www.neckar-odenwald-kreis.de (Suchbegriff „Kommunale Kriminalprävention“).

1. Veranstalter

Name des Vereins oder der juristischen Person
Anschrift (Straße, Postleitzahl, Sitz)
Name, Vorname und Geburtstag des Vertreters
Anschrift (Straße, Postleitzahl, Wohnsitz)
Erreichbarkeit (Handy)

Verantwortlicher während der Veranstaltung

Name, Vorname und Geburtstag
Anschrift (Straße, Postleitzahl, Wohnsitz)
Erreichbarkeit (Handy)

2. Anlass/Name der Veranstaltung

--

3. Art der Veranstaltung

- Musik-/Tanzveranstaltung
 Konzert
 Volksfest

4. Veranstaltungsort

- Festzelt
 sonstige geschlossene Räume
 im Freien

Adresse:

Bewirtschaftende Fläche:

5. Veranstaltungszeitraum

Wochentag	Datum	Uhrzeit (Beginn)	Uhrzeit (Ende)

Sperrzeitverkürzung wird beantragt für

Wochentag	Datum	Uhrzeit (Beginn)	Uhrzeit (Ende)

HINWEIS

Es wird nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass in der Regel keine Bewilligung zur Verkürzung der Sperrzeit in Aussicht gestellt wird. Maßgebend ist grundsätzlich die gesetzliche Sperrzeitregelung. Im Neckar-Odenwald-Kreis gilt durch die gemeinsame Vereinbarung der Bürgermeister in der Regel ein Ausschankende um spätestens 3.00 Uhr.

6. Art der Veranstaltung

a) Ausgabe von Getränken und Speisen

- Schank- und/oder Speisewirtschaft **ohne** Alkoholausschank
 Schank- und/oder Speisewirtschaft **mit** Alkoholausschank
 - Alkoholausschank **ohne** branntweinhaltige Getränke
 - Alkoholausschank **mit** branntweinhaltigen Getränken

b) Musikdarbietungen

- Veranstaltung ohne Musik
 Veranstaltung mit Musik
- Live-Musik
 Abspielen von Musik

Nähere Bezeichnung

HINWEIS:

- Ende der Musikdarbietung spätestens 2 Uhr (siehe gemeinsame Vereinbarung der Bürgermeister)
- Musikkautstärke beachten
- Ggf. GEMA-Anmeldung notwendig.

7. **Erwartete Besucherzahl**

	Personen
--	----------

8. **Jugendschutz**

Die Überwachung der Einhaltung des Jugendschutzes bezüglich des Aufenthaltsverbots für Jugendliche, des Alkoholverbots und des Tabakverbots muss gewährleistet sein.

a) Sind Kontrollen vorgesehen?

- Zugangskontrolle (z.B. Abgabe des Ausweises, Stempel, Armbändchen)

Infos zu Einwegarmbändchen, Landratsamt, Tel. 06261/84-2091, Bestellung von Einwegarmbändchen über Sekretariat, Tel. 06261/84-2124

- Anwesenheitskontrolle (z.B. abgegrenzter Barbereich, Kontrolle im Thekenbereich, Lautsprecherdurchsagen, Sicherheitsdienst)

9. **Ist ein Sicherheits- und Ordnungsdienst vorgesehen?**

- Nein
- ja, durch eigenes Personal, Anzahl
- ja, durch einen gewerblichen Sicherheitsdienst, Anzahl

Empfohlener Richtwert in Baden-Württemberg: 2 Ordner / 100 Besucher
 Abweichender Richtwert für den Neckar-Odenwald-Kreis:
 3 Ordner bis 300 Besucher, ansonsten 2 weitere Ordner je 100 Besuchern.
 Es besteht die Möglichkeit, den gewerblichen Sicherheitsdienst mit eigenen Ordnungskräften zu ergänzen!

Sicherheits- und Ordnungskräfte müssen als solche erkennbar sein.
 Sie sind im Vorfeld über mitgebrachte Alkoholika, unerlaubte Gegenstände, Altersgrenzen, Regelung der erziehungsbeauftragten Person etc. zu informieren.

Angaben zum Ordnungsdienst (freiwillig)

Name des professionellen Sicherheitsdienstes / Security
Anschrift des professionellen Sicherheitsdienstes / Security (Straße, Postleitzahl, Sitz)
Name, Vorname des Vertreters des professionellen Sicherheitsdienstes / Security
Erreichbarkeit des professionellen Sicherheitsdienstes / Security (Telefon, Handy, E-Mail) vor und während der Veranstaltung

Der Veranstalter gewährleistet bei Einsatz eines professionellen Sicherheitsdienstes, dass die Beschäftigten über die erforderlichen Genehmigungen verfügen (§ 34a Gewerbeordnung). Weiter gewährleistet er die Geeignetheit und Zuverlässigkeit der eigenen zum Sicherheitsdienst eingesetzten Personen. Auf Anforderung ist eine Aufstellung der eingesetzten Personen (Name, Vorname, Geburtstag, Wohnanschrift) der Gestattungsbehörde zu übermitteln.

10. Zusätzliche freiwillige Angaben

a) Ist ein Sanitätsdienst vor Ort?

 ja nein

Bei Veranstaltungen mit erhöhter Verletzungsgefahr (z. B. Sportveranstaltungen, Rockkonzerte etc.) sollten Sie rechtzeitig einen Sanitätsdienst beteiligen.

b) Ist genügend Parkraum vorhanden,

 ja Wo?

 nein

c) Wer ist Vermieter des Veranstaltungsraums oder –gelände?

Name
Straße
PLZ und ORT

Ort, Datum

 Unterschrift

Allgemeine Hinweise

A. Allgemeines

a) Gaststättengesetz (GastG)

Einer Gestattung nach § 12 GastG bedarf es, wenn vorübergehend gewerbsmäßig Alkohol außerhalb einer bestehenden, erlaubten Gaststätte zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht wird. Bei der gewerbsmäßigen Verabreichung alkoholischer Getränke muss Gewinnerzielungsabsicht, Selbständigkeit und Fortsetzungsabsicht vorliegen. Keiner Erlaubnis bedarf daher beispielsweise:

- die gewerbsmäßige Verabreichung von ausschließlich nichtalkoholischen Getränken,
- die Verabreichung von alkoholischen Getränken zum Selbstkostenpreis.

Wer alkoholische Getränke verabreicht, muss mindestens ein alkoholfreies Getränk günstiger als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge anbieten.

b) Sonn- und Feiertagsgesetz (FTG)

Veranstaltungen, für die eine Gestattung erforderlich ist, werden nach § 7 und § 9 FTG an Sonntagen sowie gesetzlichen und kirchlichen Feiertagen (Ausnahme 1. Mai und 3. Oktober) erst nach der Zeit des Hauptgottesdienstes zugelassen; am Allgemeinen Buß- und Betttag kann während der Zeit des Hauptgottesdienstes sowohl am Vormittag als auch am Abend keine Gestattung erteilt werden.

Gestattungen nach § 12 GastG werden nach § 8 FTG nicht erteilt am:

- Karfreitag ab 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr
- Totengedenktag (Sonntag vor dem 1. Advent) ab 03:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Tanzveranstaltungen sind an folgenden Tagen von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr verboten:

- Gründonnerstag,
- Karfreitag,
- Karsamstag,
- Erster Weihnachtstag.

Tanzveranstaltungen sind an folgenden Tagen von 03:00 Uhr bis 24:00 Uhr verboten:

- Allerheiligen,
- Allgemeinen Buß- und Betttag,
- Volkstrauertag,
- Totengedenktag,
- 24. Dezember.

An den übrigen Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen mit Ausnahme des 1. Mai und des 3. Oktober sind öffentliche Tanzunterhaltungen von 3 Uhr bis 11 Uhr grundsätzlich verboten.

c) Zufahrts- und Rettungswege

Zufahrts- und Rettungswege müssen freigehalten werden

B. Jugendschutzrechtliche Vorschriften

Nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) sind

- a) **Kinder** Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind und
- b) **Jugendliche**, die 14 aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass

- **Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren** der Aufenthalt bei Veranstaltungen, die der gaststättenrechtlichen Erlaubnis (Gestattung) bedürfen, verboten ist, es sei denn, sie sind in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person oder - falls es sich um keine öffentliche Tanzveranstaltung handelt - wenn Sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen.

- **Jugendlichen ab 16 Jahren** der Aufenthalt bei Veranstaltungen, die der gaststättenrechtlichen Erlaubnis (Gestattung) bedürfen, ab 24:00 Uhr verboten ist, es sei denn, sie sind in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person.
- an **Kinder und Jugendliche** kein Branntwein, keine branntweinhaltige Getränke (wie z. B. Alkopops) oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, abgegeben werden dürfen. Auch der Verzehr solcher Getränke und Lebensmittel ist für diesen Personenkreis in der Gaststätte verboten.
- an **Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren** auch keine anderen alkoholischen Getränke abgegeben werden dürfen oder der Verzehr solcher Getränke in der Gaststätte gestattet werden darf, es sei denn, sie sind in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person.

C. Nichtraucherschutz

des Landes Baden-Württemberg (§ 7 Landesnichtraucherschutzgesetz)

In **Gaststätten** ist das Rauchen untersagt. Gaststätten im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe, die Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreichen, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personen zugänglich ist und den Vorschriften des Gaststättengesetzes unterliegt. Dies gilt nicht für **Bier-, Wein- und Festzelte** sowie die Außengastronomie und die im Reisegewerbe betriebenen Gaststätten.

Das Rauchen ist zulässig

1. in vollständig abgetrennten **Nebenräumen**, wenn und soweit diese Räume in deutlich erkennbarer Weise als Raucherräume gekennzeichnet sind und die Belange des Nichtraucherschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden,
2. in **Gaststätten mit weniger als 75 Quadratmetern** Gastfläche und ohne abgetrennten Nebenraum, wenn keine oder lediglich kalte Speisen einfacher Art zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr der Zutritt verwehrt wird und die Gaststätten am Eingangsbereich in deutlich erkennbarer Weise als Rauchergaststätten, zu denen Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr keinen Zutritt haben, gekennzeichnet sind.

In **Diskotheken** ist das Rauchen **nur in vollständig abgetrennten Nebenräumen ohne Tanzfläche zulässig**, wenn der Zutritt zur Diskothek auf Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr beschränkt ist und die Nebenräume in deutlich erkennbarer Weise als Raucherräume gekennzeichnet sind.

D. Lärmschutz

Nach der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), folgende Immissionswerte einzuhalten:

BauNVO = Baunutzungsverordnung	Tagsüber	Nachts
a) Industriegebiet (§ 9 BauNVO)	70 dB (A)	70 dB (A)
b) Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)	65 dB (A)	50 dB (A)
c) Kern-, Misch- und Dorfgebiet (§§ 7, 6 und 5 BauNVO)	60 dB (A)	45 dB (A)
d) allg. Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet (§§ 4 und 2 BauNVO)	55 dB (A)	40 dB (A)
e) reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)	50 dB (A)	35 dB (A)

Tagsüber (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr); nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) – Zeit der allgemeinen Nachtruhe

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

E. Tipps

- Informieren Sie die Nachbarschaft über Art und Umfang der Veranstaltung.
- Denken Sie an die Bereitstellung von Toiletten, soweit nicht vorhanden.
- Bei der Werbung sollten Sie auf eine evtl. Alters- und Einlassbeschränkung hinweisen.
- Sollten Sie Ihre Veranstaltung durch Plakate bewerben, benötigen Sie dazu eine Genehmigung von Ihrer Stadt oder Gemeinde.
- Bei Feiern in freier Landschaft können evtl. auch naturschutzrechtliche Belange tangiert sein. Setzen Sie sich mit dem Landratsamt, Fachdienst Umwelt (Tel.:06261/84-1732), in Verbindung.
- Treffen sie Vorsorge, dass Veranstaltungsraum oder –gelände nicht überfüllt werden.
- Teilen Sie rechtzeitig Personal für die Säuberung des Veranstaltungsraumes und der umliegenden Bereiche ein.
- Denken Sie an die Einhaltung der Hygienevorschriften. Die Städte und Gemeinden können Ihnen dazu einen Leitfaden an die Hand geben.
- Weisen Sie Ihr Personal in die Regelungen des Jugendschutzgesetzes ein.
- Denken Sie an den Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung.
- Der Sicherheitsdienst sollte auch nach Ende der Veranstaltung noch mindestens eine Stunde anwesend sein.